

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 59

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn es nöthig. Seit 1848 werden die Kommissäre und Berichterstatter bei den Kriegsgerichten unter den Bataillons- oder Schwadronschefs oder unter den Kapitän und den 1. oder 2. Intendantadjunkten genommen, gleichviel, ob sie in Aktivität sich befinden oder nicht. Die kais. Kommissäre bei den Revisionsräthen sind entweder Intendanten oder Unterintendanten 1. Klasse, Obriste oder Obristlieutenants. Der kais. Kommissär tritt als Ankläger, der Berichterstatter als Instruktor des Prozesses auf. Für jede Armee-division sind 2 Kriegsgerichte (deren Sitzungen öffentlich sind) und 1 Revisionsrath angenommen.

Die Strafanstalten für Militärs sind:

1) Strafwerkhäuser für solche, die zur Kugelstrafe verurtheilt sind; deren hat Frankreich blos in Algerien und zwar 3 an der Zahl. Die Sträflinge dieser Kategorie sind wegen Desertion nach dem Auslande oder wiederholtem Desertiren nach Innen; auch sendet man Jene hin, welche aus den Arbeitshäusern entsprungen sind oder deren schwerere Strafe in diese leichtere umgewandelt wurde; die Verurtheilten schleppen an einer eisernen Kette eine Kugel von 8 Pfund nach sich und werden zu öffentlichen Arbeiten angehalten.

2) Die öffentlichen Arbeitshäuser, in welche die Soldaten wegen Desertion nach Innen oder anderen Vergehen geschickt und zu öffentlichen Arbeiten für Civil- oder Militärzwecke angehalten werden. Ihrer sind 4 in Algerien.

3) Die Militärgefängnisse für blos zu Arrest verurtheilte Militärs sind in Frankreich, in Algerien 1.

4) Die Transportationen werden entweder nach dem speziellen Disziplinaretablisement in Lambessa oder nach den Pönitenzcolonien von Algier, Oran und Konstantine dirigirt.

5) Die Militärarreste, deren in Frankreich und Korsika 45, in Algerien 13 bestehen, sind für die Untersuchungsgefangenen, die unter Gendarmerie-Eskorte reisenden Sträflinge, für die im Disziplinarwege Bestrafte, die Verurtheilten und ihrer Bestimmung Entgegenbarrenden und die zu Arrest Verurtheilten bestimmt, welche für eine Militärstrafanstalt nicht passen.

Zur Unterhaltung der Korrespondenz mit den algerischen Unterthanen sind arabische Dolmetscher angenommen, deren 5 Chefs, 8 Dolmetscher der 1., 12 der 2. und 15 der 3. Klasse systemisirt sind.

Das Annuaire fügt noch ein Verzeichniß der Kriegsplätze 1. Linie und der einfachen Kriegsplätze bei, woraus ersichtlich, daß Frankreich an Ersteren in 17 Militärdivisionen 141 Festungen, Schlösser, Redouten, Forts und Batterien, an Letzteren 43 besißt.

Schweiz.

Wie es scheint, steht der Armee ein neuer Verlust bevor. Nach den Mittheilungen der Bündner Blätter tritt Herr Oberst a Bundi in englische Dienste und soll sich bereits auf seinen Posten begeben haben; wir bezweifeln nun einstweilen noch das Letztere, weil Hr. a Bundi noch nicht aus dem eidg. Stabe ausgetreten ist, immer-

hin bedauern wir sehr sein Scheiden. Oberst a Bundi war ein Soldat vom Kopf bis zur Zehe; er kommandirte in den blutigen Julitagen 1830 das zweite Bataillon des ersten schweizerischen Garderegimentes und focht dort mit Auszeichnung. Als eidgen. Oberst kommandirte er im Sonderbundsfeldzug eine Brigade der ersten Division, Milliet, dann 1849 die zweite Division der Rheinarmee. Wir wünschen ihm Glück auf den Weg; sein Degen wird wissen, das alternde Haupt mit frischen Lorbeeren zu schmücken.

Eine Reklamation. Die Berner Ztg. faßt unsere Mittheilung, die Regierung von Baselstadt habe den Wiederholungskurs der Infanterie der Cholera wegen abbestellt, so auf, als ob wir mit dieser Maßregel einverstanden wären. Dies ist nun durchaus nicht der Fall. Wir haben diesen Beschluß vorausgesehen, wir begreifen ihn auch, nun weil einmal Schwäche und Mangellichkeit der Grundzug unserer Zeit ist, wir schwiegen dazu, weil es unserem soldatischen Gefühl widerstrebt, gegen Befehle lange Reklamationen zu machen, allein billigen können wir ihn nicht, weil wir einerseits die Gefahr nicht so groß erachten, weil es andererseits uns bedenklich erscheint, in militärischen Dingen eine solche übertriebene Sorgfalt für das liebe Leben an den Tag zu legen. Trotz aller Prophezeiungen des Luzernerischen Neculaps glauben wir eben, daß sich die Cholera immer mehr bei uns einnisten wird und daß die Schweiz so wenig von dieser unangenehmen Einquartierung verschont bleiben wird, als z. B. Tyrol. Sollten nun deswegen alle militärischen Uebungen aufhören, weil Gefahr vorhanden ist, daß sie und da ein Mann der Krankheit unterliegt? Wir denken nein! Also gewöhne man sich doch an die Gefahr! Unsere Väter, brach die Pest in das Land, sandten ihre Jugend in die Lager, damit sie sich beim Waffenspiel zerstreue; wir wickeln sie in Flanell ein und geben ihr Pfeffermünzthee zu trinken! De gustibus non est disputandum!

Soeben erschien und ist in der **Schweigbauser'schen** Sortimentbuchhandlung in Basel zu haben:

Die Theorie des Schießens

mit

besonderer Beziehung

auf die

gezogenen Handfeuerwaffen.

Von

C. von Kestorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.

In Folge der mir entzogenen Gewerbs-Konzession bin ich genöthigt mein Verlagsgeschäft aufzugeben und will den Vorrath des bei mir erschienenen, mit so entschiedenem Beifall aufgenommenen Geschichtswerks:

Achtundvierzig Jahre, Zeichnungen und Skizzen aus der Mappe eines konstitutionellen Offiziers, (4 Bände à 20 Bogen, Ladenpreis 4 Thlr.) für 2 Thlr. verkaufen, wofür dasselbe durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.
Heinr. Potop, in Cassel.